

Amts = Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 30.

Marienwerder, den 25 Juli

1883.

1) Durch Vermittelung des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten ist mir ein Abdruck der von den k. Oesterreichischen Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen unterm 1. v. M. erlassenen Verordnung,

„betreffend die Anwendung der Bestimmungen der internationalen Konvention vom 3. November 1881 auf die Ausfuhr der hinsichtlich der Neblaus in Betracht kommenden Gegenstände“,

zugegangen, welche ich hiermit zur Kenntniß des beim Pflanzenverkehr mit Oesterreich-Ungarn beteiligten Publikums bringe.

Berlin, den 10. Juni 1883.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
gez. Dr. Lucius.

V e r o r d n u n g

der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, des Handels und der Finanzen vom 1. Mai 1883,

betreffend die Anwendung der Bestimmungen der internationalen Konvention vom 3. November 1881 (N.-G.-Bl. Nro. 105 ex 1882) auf die Ausfuhr der hinsichtlich der Neblaus in Betracht kommenden Gegenstände.

In Betreff der Ausfuhr der hinsichtlich der Neblaus in Betracht kommenden Gegenstände wird auf Grund der internationalen Konvention vom 3. November 1881 (N.-G.-Bl. Nro. 105 ex 1882) Folgendes verordnet:

§ 1. Die Ausfuhr solcher Gegenstände, welche hinsichtlich der Neblaus in Betracht kommen, ist, sofern die Ausfuhr nach einem der internationalen Konvention vom 3. November 1881 (N.-G.-Bl. Nro. 105 ex 1882) beigetretenen Staate (Deutsches Reich, Frankreich, Portugal, Schweiz, Belgien, Luxemburg) stattfindet, durch die Bestimmungen dieser Konvention geregelt.

Die Gegenstände, welche hiernach zur Ausfuhr zugelassen sind, die Vorschriften in Betreff ihrer Verpackung und der Erklärungen, welche den Sendungen beizuschließen sind, sind die gleichen, welche in der Uebersicht zur Ministerialverordnung vom 15. Juli 1882 (N.-G.-Bl. Nro. 107) unter Post Nr. 1—4 für die Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn angegeben sind.

Hinsichtlich der Ausstellung der den Sendungen beizuschließenden Erklärung des Absenders und Bescheinigung der Behörde im Inlande wird überdies Nachstehendes festgesetzt.

§ 2. Die Erklärung des Absenders und die Bescheinigung der Behörde (P. Nr. 2 Zif. 2 und 3 der Uebersicht zur Ministerialverordnung vom 15. Juli 1882) sind nach dem im Anhange zur gegenwärtigen Verordnung unter I. und II. enthaltenen Formularien auszustellen.

Die Erklärung des Absenders und die Bescheinigung der Behörde sind stempelfrei (§ 20 des Gesetzes vom 3. April 1875, N.-G.-Bl. Nr. 61).

§ 3. Zur Ausstellung der Bescheinigung ist die politische Behörde erster Instanz jenes Bezirkes berufen, aus welchem die betreffenden Gegenstände herkommen.

§ 4. Da die Bescheinigung der Behörde bezüglich der im Formulare II. bezeichneten Thatumstände in Gemäßheit des Schlußprotokolles zur mehrerwähnten internationalen Konvention stets auf der Erklärung eines amtlichen Sachverständigen zu beruhen hat, so sind von den zur Ausstellung der Bescheinigung berufenen Behörden geeignete Persönlichkeiten behufs Abgabe des erforderlichen Besundes als Sachverständige dauernd oder fallweise zu bestellen.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.
gez. Taaffe m. p. Falkenhayn m. p. Pino m. p.
Dunajewski m. p.

A n h a n g.

I. Erklärung des Absenders.

- Der Unterzeichnete *) bescheinigt hiemit
- a. daß der ganze Inhalt der mitfolgenden Sendung *) bezeichnet mit *) enthaltend *) aus seiner Pflanzung in *) stammt;
 - b. für *) in *) bestimmt ist;
 - c. daß die Sendung keine Neben oder Nebenbestandtheile enthält;

d. daß die Sendung Pflanzen ^{mit} _{ohne} Erdballen enthält.
..... , am
(Unterschrift.)

Anmerkung zu Formular I.

- 1) Name (Firma) und Domicil des Absenders,
- 2) Anzahl und Beschaffenheit der Kollis (Kisten, Körbe u. s. w.)
- 3) Markirung und Nummer,
- 4) Angabe des Inhalts der Sendung (Gattung der Sträucher, Blumen u. s. w.)
- 5) Land und Ort, wo sich die Pflanzung befindet.
- 6) und 7) Name Desjenigen, für den die Sendung bestimmt ist.

II. Behördliche Bescheinigung.

Dem Herrn N. N. in
wird hiermit in Gemäßheit der internationalen Phylloxera-Konvention vom 3. November 1881 (N.-G.-Bl. Nr. 105 ex 1882) und der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1883 (N.-G.-Bl. Nr. 58) bescheinigt:

- a. daß die mitfolgende Pflanzensendung aus der offenen — eingefriedeten Pflanzung des N. N. in (Land, Ort) stammt, welche Pflanzung von jedem Weinstocke durch einen Zwischenraum von (wenigstens 20) Meter entfernt ist,
- (oder)
- welche Pflanzung von den Wurzeln jedes Weinstockes durch ein Hinderniß getrennt ist, das von der unterzeichneten Behörde als hinreichend anerkannt wurde, jede Gefahr einer Uebertragung der Phylloxera-Wurzellaus auszuschließen;
- b. daß dieses Grundstück selbst keinen Weinstock trägt;
- c. daß auf demselben keine Weinstöcke abgelagert sind;
- d. daß sich auf diesem Grundstücke niemals von der Reblaus befallene Weinstöcke befunden haben,

(oder)
daß die auf diesem Grundstücke vorhanden und von der Reblaus befallen gewesenen Weinstöcke gänzlich ausgerottet wurden, und wiederholte Desinfektionen und zwar drei Jahre hindurch statt hatten, welche die vollständige Vernichtung des Insektes und der Wurzeln verbürgen.

..... am
(L. S.) (Unterschrift.)

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

2) Die Königliche Kreishauptmannschaft als Landespolizeibehörde hat die nichtperiodischen Druckschriften:

- 1) „Der Deserteur. Dramatisches Zeitgemälde. Ein Beitrag zur Charakteristik der stehenden

Heere. Den Freunden des Friedens und der Freiheit gewidmet von einem ehemaligen Soldaten. Zürich, 1870. Verlags-Magazin.“

- 2) „Die Nihilisten. Festspiel in vier Aufzügen. Nach historischen Quellen für die Bühne bearbeitet von ***. Für die Kommune-Feier in der Nordseite Turnhalle, Chicago, am 18. März 1882 verfaßt und bei dieser Gelegenheit zum ersten Male aufgeführt. Chicago, Ill. Herausgegeben von der Soc. Publishing Society, 87 5. Ave.“

auf Grund von §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 verboten.

Leipzig, den 28. Juni 1883.

Königliche Kreishauptmannschaft.
Graf zu Münster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

3) **Bekanntmachung.**

Postkarten mit Antwort im Weltpostverkehr. Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind auch Griechenland, die Faröer und die englische Kolonie Lagos beigetreten. Postkarten mit Antwort sind nunmehr zulässig nach: Europa (mit Ausschluß von Bulgarien, Montenegro und Rußland); ferner nach der Asiatischen Türkei, der Argentinischen Republik, Barbados, Chile, Columbien, Costa-Rica, Honduras (Republik), Lagos, Liberia, Paraguay, Persien, Salvador, San Domingo, Uruguay, den Nidderländischen und den Portugiesischen Kolonien, den Dänischen Antillen, den Spanischen Kolonien Cuba und Portorico, sowie nach Alexandrien und Tanger.

Das Porto für derartige Postkarten beträgt 20 Pfennig.

Berlin W., den 12. Juli 1883.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Stephan.

4) **Bekanntmachung**

den Remonte-Ankauf pro 1883 betreffend.
Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich der Königlichen Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

- = 23. Juli Dt. Krone,
- = 30. = Konik,
- = 2. August Neuenburg,
- = 23. = Löbau,
- = 24. = Kulmsee,
- = 25. = Bischofswerder,
- = 27. = Strazburg Wpr.

Die von der Remonte-Ankaufs-Kommission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt. Nur auf den Märkten Rosenburg und Christburg werden die Verkäufer ersucht,

die erkauften Pferde in das ihnen namhaft zu machende nahe belegene Remonte-Depot auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe, in gesundem Zustande, den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen. Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

Auch sind Krippenseher vom Ankauf ausgeschlossen.

Es wird sich empfehlen, hierauf besonders zu achten, damit die Zurückgabe derjenigen Pferde, welche sich innerhalb der ersten acht Tage nach dem Eintreffen in den Depots mit diesem Fehler behaftet zeigen, vermieden wird.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens zwei Meter langen starken Strängen von Hanf, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Um die Abstammung der vorgeführten Pferde feststellen zu können, ist es erwünscht, daß die Deckscheine mitgebracht werden.

Berlin, den 1. März 1883.

Kriegs-Ministerium,
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Mai 1875 bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Esch zu Gr. Konarczyn zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Gr. Konarczyn im Kreise Schlochau hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 13. Juli 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 14. April d. J. bringe ich die erfolgte Ernennung des stellvertretenden Gutsvorstehers Ernst Dams zu Kontken zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Kollomps im Kreise Stuhm an Stelle des Rittergutsbesizers Springborn zu Kontken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 16. Juli 1883.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) Unter Bezugnahme auf den im Amtsblatt pro 1882 in Nummer 27 sub 1 Seite 195 abgedruckten Ministerial-Erlaß vom 31. Mai 1882 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Erlaß vom 13. Juni d. Js. Nr. III. a. 14507 bestimmt, daß bei der Ausfertigung und Aus-händigung der Legitimations-scheine, auf Grund deren den unbemittelten taubstummen Personen Billets zu ermäßigten Preisen bei Eisenbahnfahrten zu den kleineren Versammlungen erwachsener Taubstummen an Taubstummenanstalten zu verabfolgen sind, eine Vereinfachung

des in meinem Circular-Erlasse vom 31. Mai 1882 U. III. a. 12278 G. I. G. II. angegebenen Verfahrens unbedenklich ist. Die betreffenden Taubstummen mögen sich mit ihren Anträgen auf Ausfertigung der Legitimations-scheine unmittelbar an den Direktor der Taubstummenanstalt wenden. Letzterem werden die Verhältnisse der Antragsteller meistens bekannt sein, anderen Falls würde eine Bescheinigung des Gemeindevorstehers oder der Polizeibehörde des Wohnortes darüber, daß Bittsteller taubstumm und unvermögend sei, beizubringen sein.

Dies bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.
Marienwerder, den 19. Juli 1883.

Der Regierungs-Präsident.

8) Der Lehrerin Fräulein Doris Hirschfeld zu Ranken, Kreis Flatow, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 13. Juli 1883.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

9) Das Recht, bei der Schule in Linsß, Kreis Schwetz, die erledigte Lehrerstelle zu besetzen, ist für den vorliegenden Erledigungsfall auf uns übergegangen. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben sich bei dem Herrn Kreis-schul-inspektor Illgner in Tuchel zu melden.

Marienwerder, den 13. Juli 1883.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Wegen Ausführung nothwendiger Reparaturen und Herstellung des Abschlusswerks bei dem Neubau der Stadtschleuse wird der Bromberger Kanal vom 1. November cr. ab bis 31. März 1884 für die Schifffahrt und Flößerei gesperrt sein.

Bromberg, den 12. Juli 1883.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

11) Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Kaiserlichen Ober-Postdirektion lagert als unanbringlich eine Postanweisung über M. 0,30 an das Amtsgericht in Carthaus, aufgeliefert am 25. September 1882 in Konig (Wpr.)

Der unbekannte Absender wird hiermit aufgefordert, sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Aufrufes an gerechnet, unter Beibringung des Berechtigungs-Nachweises zu melden, widrigenfalls über den Betrag zum Besten der Postarmenkasse verfügt werden wird.

Bromberg, den 12. Juli 1883.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung:

Groß.

12) Bekanntmachung.

Vom 1. August 1883 ab wird in Neumark Kreis Löbau ein Unter-Steuer-Amt errichtet werden, welches als Gerichtskostenbestelle fungiren und zur zollamtlichen Abfertigung der mit der Post aus dem Auslande eingehenden Sendungen, zur Erledigung von Begleitscheinen II., sowie zur Erhebung von Taback-Brannt-

wein-Brau- und Stempelsteuer befugt sein wird. Der Bezirk desselben wird die nachstehend benannten von dem Bezirke des Steuer-Amtes zu Löbau abgezweigten Ortschaften umfassen, welche vom gedachten Tage ab die fälligen Steuern der beregten Art bei dem Steuer-Amt Neumark einzuzahlen haben.

Adrian, Groß und Klein Ballowken, Borrek, Gut und Dorf Brattian, Brattuszewo, Deutsch Brzozie, Gembalowo, Groszle, Dembno, Grizkin, Gut, Dorf und Abbau Gwisdzyn, Dorf und Unterförsterei Kaczek, Kamionken, Stadt und Gut Kauernik, Gut und Dorf Krzemieniewo, Kullig, Lipowitz, Königlich Lonk, Städtisch Lonk, Marzenciz, Michelsau, Mroczenko, Mroczno, Dorf und Vorwerk Nawra, Nelberg, Neuhoff, Neumark, Dorf und Abbauten Nikolaisen, Groß und Klein Ossowken, Otreniba, Groß und Klein Pacoltowo, Brangowizna, Sugainko, Tabrowizno, Terreschewo, Thomasdorf, Groß Tilliz, Abbauten Tilliz, Tilligken, Domäne, Dorf und Unterförsterei Wawerwitz, Weidenau, Wilhelmshuld und Wons.

Danzig, den 7. Juli 1883.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

13) Zur Erleichterung des Besuches des Seebadeortes Neuhäuser werden vom 20. Juli bis 15. September d. J. von den Billet-Expeditionen Graudenz, Thorn, Osterode, Allenstein, Goldap und Delsko Retourbillets II. und III. Klasse mit sechswochentlichem Gültigkeitsdauer nach Neuhäuser via Königsberg i. Pr. verkauft. Diese durch Aufdruck als unübertragbar bezeichneten Retourbillets berechtigen zur Benutzung aller fahrplanmäßigen die betreffende Wagenklasse führenden Züge (inkl. Courier- bezw. Schnellzüge) für die Rückreise von Neuhäuser jedoch nur dann, wenn durch Vorzeigung einer durch den Amtsvorstand in Schäferei ausgefertigten Bescheinigung nachgewiesen wird, daß der Aufenthalt in Neuhäuser länger als acht Tage gewährt hat.

Abstempelung der Retourbillets beim Antritt der Rückreise in Neuhäuser. 25 Kilogr. Gepäckfreigewicht. Keine Fahrtunterbrechung.

Vom Ostbahnhofe in Königsberg zum Vicentbahnhofe und umgekehrt findet nur die Ueberführung des Reisegepäcks, nicht aber auch der Personen statt.

Weitere Auskunft ertheilen die obengenannten Stationen.

Bromberg, den 11. Juli 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

14) Mit dem 1. August 1883 treten in Deutsch-

Polnischen Eisenbahn-Verbande an Stelle der bisherigent folgende neue Tariffeste in Kraft:

a. der Verband-Güter-Tarif, Theil II., enthaltend besondere Bestimmungen und Tariffätze für den Güterverkehr;

b) das Tariffest Nr. 3, enthaltend Tariffätze für den Verkehr zwischen den Stationen der Warschau-Wiener und Warschau-Bromberger Eisenbahn, der Weichselbahn, der Warschau-Terespoler Eisenbahn und der Lodzer Eisenbahn einerseits und Stationen der königlichen Eisenbahn-Direktions-Bezirke Elberfeld, Köln (linksrheinisch), Köln (rechtsrheinisch), Hannover, Magdeburg, sowie der Aachen-Zülicher, Münster-Emscheder und Braunschweigischen Eisenbahn andererseits;

c. das Tariffest Nr. 4, enthaltend Tariffätze für den Verkehr zwischen denselben polnischen Stationen wie sub b. einerseits und Stationen der königlichen Eisenbahn-Direktionsbezirke zu Berlin, Erfurt, Frankfurt a. M. und Hannover sowie Stationen der königlich Sächsischen Staatseisenbahn und der Hessischen Ludwigsbahn andererseits.

Ferner tritt mit demselben Tage der Nachtrag II. zum Tariffest Nr. 1 vom 1. Juni 1881 in Kraft, enthaltend verschiedene Tarif-Erweiterungen etc.

Somit durch die neuen Tarife Erhöhungen gegen die bisherigen Deutsch-Polnischen Tarife eintreten, gelten die erhöhten Tariffätze erst vom 15. September 1883 ab.

Die vorgenannten Druckfachen sind bei den Verbandsstationen zum Preise von 1,30 Mark käuflich zu haben.

Bromberg, den 14. Juli 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion

Namens der Verbands-Verwaltungen.

15) Für diejenigen Transporte von Bienen, Bienen-erzeugnissen und bienenwirthschaftlichen Geräthen, welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtvergünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Original-Frachtbriefes für die Hinfahrt sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Komitees nachgewiesen wird, daß die Thiere oder Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb 8 Tagen nach Schluß der betreffenden Ausstellung stattfindet.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Transportbegünstigung wird gewährt auf den Strecken
1. Bienenwirthschaftliche Ausstellung	Freienwalde i/Pr.	28. bis 30. Juli cr.	der Staatseisenbahnen in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern und Brandenburg.
2. Desgleichen	Königsberg i/Pr.	17. bis 20. August cr.	des Direktionsbezirks Bromberg.

Bromberg, den 19. Juli 1883.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

16) Pferde-Auktion.

Mittwoch, den 1. August cr., von 12 Uhr Mittags ab sollen auf dem hiesigen Gestüt-Weidplatz 7 im Gestüt nicht ferner zu konservirende für anderweitigen Gebrauch aber zum Theil noch sehr verwendbare junge Hengste und ein gefahrener Wallach öffentlich meistbietend verkauft werden.

Marienwerder, den 20. Juli 1883.
Königliche Gestüt-Direktion.

17) Pferde-Auktion.

Donnerstag, den 9. August d. J. Vormittags 10 Uhr kommen auf dem hiesigen Gestütshofe ca. 14 ältere und jüngere auszangirte Beschäler meistbietend gegen Baarzahlung zur Versteigerung.

Labes, den 1. Juli 1883.
Der Landstallmeister.
v. Schlütter.

18) Personal-Chronik.

Der Regierungs-Supernumerar Wiedenhöft ist zum Kreis-Sekretär bei dem königlichen Landrathsamte zu Schlochau ernannt.

Herr Rittergutsbesitzer Dommes in Sarnau hat die Lokalschulinspektion über die dortige Schule, welche vorübergehend vertretungsweise dem Herrn Kreis-schulinspektor Demwicheit übertragen worden war, wieder übernommen.

Der Fabrikbesitzer Born zu Mocker ist zum Stellvertreter des Amtsvorstehers des Amtsbezirks Mocker, Kreis Thorn, ernannt.

Dem bisherigen interimistischen Kreissteuereinschmer Wollmann zu Flatow ist nunmehr die Verwaltung der königlichen Kreis-Kasse daselbst definitiv übertragen.

Die Lokalaufsicht über die Schulen zu Königsdorf, Carlsdorf, Neu Wisniewske, Pottlik, Neu Jakzewo und Gr. Friedrichsberg ist dem Pfarrer Becker in Königsdorf übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Syring in Flatow auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

Dem Pfarrer Johann Spors zu Seefeld ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Niezwienz im Kreise Strazburg Wpr. verliehen worden.

Personal-Veränderungen im Bezirk des königlichen Oberbergamts zu Breslau während des 1. Halbjahrs 1883.

Ernannt: Bergwerksdirektor Berggrath von Ammon

auf der Grube von der Heydt bei Saarbrücken zum Oberberggrath und Mitglied des Oberbergamts zu Breslau, — Hüttenfaktor Walter in Gleiwitz zum Hütteninspektor in Malapane, — Hüttenfaktor Deppe in Gleiwitz zum Hütteninspektor daselbst, — Sekretär Kolodzie in Gleiwitz zum Hüttenfaktor daselbst, — Schichtmeister Zimmermann in Zabrze zum Hüttenfaktor in Gleiwitz, — Assistent Reichel in Königshütte zum Hüttenamts-Sekretär in Friedrichshütte, — Assistent Nieß in Gleiwitz zum Sekretär daselbst, — Assistent Striegel in Inowrazlaw zum Schichtmeister in Zabrze, — Civilanwärter Goy, bisher in Ratibor, zum Schichtmeister-Assistenten in Königshütte, — Militär-Anwärter Goldammer, bisher in Breslau, zum Schichtmeister-Assistenten in Inowrazlaw, — Civilanwärter Sowada, bisher in Görlitz, zum Hüttenamts-Assistenten in Gleiwitz.

Versezt: Sekretär Gobbin von Friedrichshütte nach Königshütte.

Ertheilt: dem Hütteninspektor Wiebmer zu Gleiwitz der Charakter als Ober-Hütteninspektor.

Pensionirt: Hütteninspektor Beltzeld in Gleiwitz unter Verleihung des Charakters als Oberhütteninspektor.

Gestorben: Oberberggrath Schnackenbergr in Breslau, — Hütteninspektor Kestermann in Malapane, Oberbergamts-Kanzlist Müller in Breslau.

19) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Zaskosz, Kreis Graudenz, wird zum 1. Oktober d. J. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsbesitzer Richter zu Zaskosz zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Gronowo, Kreis Thorn, wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Rittergutsbesitzer Herrn von Wolff zu Gronowo bei Tauer zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Peterkau wird zum 1. Oktober cr. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstand zu Peterkau bei Sommerau, Kreis Rosenberg, zu melden.

(Hierzu der Dessenliche Anzeiger Nro. 30.)

